

und seine Kreuzbett darauff zu halten, Von einen ieden gebreude ein 6 teil trinckenn.

Einkommen der Kirche: Erbzins: 4 gr. 9 S; Stammgeld 15 gr.; erkauftes Erbgeld: 22 gute Schock. Unter dem Inventar findet 1 Kelch, welcher von „fordergerschdorff“ 1555 den 24. December zur Kirchen verordnet worden samt seiner Patene.

Gebrechen bei der Pfarrei: 1. An diesem Ort hat unser gnädigster Kurfürst und Herr aus besonderen Gnaden eine neue Pfarre gestiftet und haben S. Kurf. G. dazu ein Lehn im Amte Belzig geschlagen, welches an Korn Gerste und Hafer und Gelde einem Pfarrer wohl etwas Ansehnliches giebet. Es steht aber diese Beschwerung darauf, daß es der Pfarherr ganz übel und beschwerlich zu sich bringen kann; das Getreide fällt auf Martini, und weil es dem Winter nahe ist, so ist es gefährlich vor Winters herauf zu schicken, muß erst um Ostern geholt werden, gehet großer Unkosten darauf. Es wird auch was an Gelde fallen, so an böser Münze entrichtet. Deswegen hat sich ein Pfarrer mit der Gemeinde verglichen, wenn sie ihm an solchem Getreide 40 Scheffel Korn, 16 Scheffel Gerste Dresdnisch Maaß und 12 fl. an Gelde allhier zu Dreßden gebe, so wolle er ihr 102 Schff. Korn, 39 Schff. Gerste und 12 Scheffel Hafer gänzlich abtreten, daß also der Pfarrer an solcher Summe wohl etwas Ansehnliches verlieren müßte. Es haben aber doch die armen Leute solch Getreide nicht zu sich bringen können. (Deshalb wurde der Vorschlag an den Kurfürsten gethan, dem Pfarrer obige 40 Scheffel Korn und 16 Scheffel Gerste sowie die 12 fl. an Gelde aus dem Amte Dresden, Meißen oder Grillenburg geben zu lassen.)

2. Darüber klaget der Pfarrer, daß seine Eingepfarrten sich übel zum Catechismo halten, sowohl auch zur Wochenpredigt. Demnach ist ihnen geboten, sie sollen im Städtlein selbst Ordnung machen, auch mit Ernst darob halten, wenn einiger Hauswirt am Sonntage frühe oder Nachmittage ohne sonderliche Erlaubnis seines Richters und Pfarrers oder aus Verhindernis kundbarer Leibeschwachheit die Predigt versäumen würde, daß er 5 gr. der Kirche und 5 gr. der Gemeinde verfallen sein solle; daß auch zur Wochenpredigt aus jedem Hause entweder der Wirt oder die Wirtin zur Kirche komme und ihre Kinder mit hincinführen solle, bei Strafe von 5 gr., halb der Kirche und halb der Gemeinde.

3. Der Pfarrer ist ein junger Mann, aber weniger Geschicklichkeit befunden worden, hat sich ansehen lassen, er habe, eher zur Pfarre promoviert ist worden, wenig studiert, warte auch jetzt der Haushaltung fleißiger als der Bücher. Er ist aber zum Studieren fleißig vermahnet worden, wie er denn wohl thun kann, auch zu thun gesaget hat; und weil dann die Visitatores Hoffnung gehabt, daß er dem nachsehen werde, so ist er diesmal bei der Pfarre gelassen worden, mit Verwarnung, da künftig an ihm keine Besserung erfunden, daß er removieret werden solle.